

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 24

Regen, 29.12.2015

Inhalt:

Denkmalpflege; Bekanntmachung der Sprechstage in Regen für das 1. Halbjahr 2016

Änderung zur Verbandssatzung; Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe

Änderung zur Wasserabgabensatzung; 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung – WAS- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe

Landratsamt Regen

- Untere Denkmalschutzbehörde -

Regen, den 29.12.2015

Denkmalpflege; Sprechtage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in Regen

Bekanntmachung:

Das Referat für praktische Denkmalpflege des Bayerischen Landesamtes hat die Sprechtage für **das 1. Halbjahr 2016** mitgeteilt. Die Sprechstunden beim Landratsamt Regen finden **je-
weils ab 9.00 Uhr**, Zimmer Nr. 242, 2. Stock, Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, statt und zwar am:

28. Januar
18. Februar
10. März
14. April
31. Mai
16. Juni

Bauwerber, deren Bauanträge auch unter dem Gesichtspunkt der Denkmalpflege überprüft werden müssen, haben an diesen Sprechtagen Gelegenheit, mit dem zuständigen Referenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege über ihr Vorhaben zu sprechen. Das Ziel dieser Sprechstunden ist ein möglichst unbürokratischer und zeitsparender Verfahrensablauf bei einschlägigen Bauanträgen.

Zur Vereinbarung eines Termins bitten wir um Kontakt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Regen unter der Tel.Nr. 09921/601-244.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Zöls
Regierungsrätin

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe erlässt aufgrund des Art. 18 i.V.m Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98 -FN BayRS 2020-6-1-I) und § 10 Abs. 1 Nr. 10 der Verbandssatzung folgende

Satzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe (Amtsblatt des Landkreises Regen vom 06.05.1968 Nr. 9), i.d. Neufassung der Änderungssatzung vom 29.06.1988 (Amtsblatt des Landkreises Regen vom 14.07.1988 Nr. 13) und i.d. Fassung der letzten Änderungssatzung vom 28.11.2001 (Amtsblatt des Landkreises Regen vom 12.12.2001 Nr. 17) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst folgende Gebiete:

Von der Gemeinde Kirchberg	die Gemeindeteile Stadlhof, Holzmühle, Obernaglbach, Unternaglbach, Sommerberg, Mitterbichl, Raindorf, Wolfau, Laiflitz (Teilbereich), Hintberg, Untermitteldorf, Kaltenbrunn, Schönbrunn, Zell, Dösingerried, Dornhof, Ebertsried, Ottenberg und das Gewerbegebiet „Hackenfeld“.
Von der Gemeinde Kirchdorf i. Wald	die Gemeindeteile Schlag, Trametsried und Haid.
Von der Gemeinde Rinchnach	die Gemeindeteile Stadl, Widdersdorf und Ellerbach.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg i. Wald, 03.08.2015 Zweckverband zur Wasserversorgung
der Raindorfer Gruppe

gez.
Wenig
Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung - WAS- des Zweckverband zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe folgende

Satzung

zur Änderung der Wasserabgabebesatzung -WAS- vom 18.12.2014

§ 1

§ 1 Abs. 1 WAS erhält folgende Fassung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für folgende Gebiete:

- von der Gemeinde Kirchberg i. Wald die Gemeindeteile Stadlhof, Holzmühle, Obernaglbach, Unternaglbach, Sommerberg, Mitterbichl, Raindorf, Wolfau, Laiflitz (Teilbereich), Hintberg, Untermitteldorf, Kaltenbrunn, Schönbrunn, Zell, Dösingerried, Dornhof, Ebertsried, Ottenberg und das Gewerbegebiet „Hackenfeld“.
- von der Gemeinde Kirchdorf i. Wald die Gemeindeteile Schlag, Trametsried und Haid.
- von der Gemeinde Rinchnach die Gemeindeteile Stadl, Widdersdorf und Eilerbach.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg i. Wald, 03.08.2015 Zweckverband zur Wasserversorgung
der Raindorfer Gruppe

gez.
Wenig
Verbandsvorsitzender